

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ZUGANG ZU GERICHTEN NACH DEM ÜBEREINKOMMEN VON AARHUS

**EuGH, Urteil vom 14.01.2021, C-826/18**

In diesem Vorabentscheidungsverfahren hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) erneut über Fragen der Auslegung des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention (AK) zu entscheiden. Im Ausgangsverfahren hatten eine Privatperson sowie mehrere Umweltverbände gegen die Genehmigung der niederländischen Gemeinde Echt-Susteren für den Ausbau eines Schweinestalls geklagt. Fraglich war insbesondere, ob die Parteien über die erforderliche Klagebefugnis verfügten.

Der EuGH stellte hier zunächst entlang der bekannten Linie fest, dass den Umweltverbänden aufgrund ihrer Privilegierung in der AK ein Klagerecht zustünde. Demgegenüber sei die klagende Privatperson lediglich als Teil der „allgemeinen“ Öffentlichkeit einzuordnen. Das niederländische Recht sehe hier grundsätzlich ein günstigeres Beteiligungsrecht vor, das eine umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung ermögliche, als es die AK fordere. Die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs der Privatperson richte sich in diesem Fall nach Art. 9 Abs. 3 AK, welcher für die „allgemeine“ Öffentlichkeit einen (gegenüber Abs. 2) eingeschränkten Zugang zu den Gerichten beinhalte. Hier stünde den Mitgliedstaaten ein Ermessen zu, Kriterien für Rechtsbehelfe selbst festzulegen. Es sei allerdings unzulässig, Mitgliedern der Öffentlichkeit den Gerichtszugang zur Wahrnehmung solcher von ihnen selbst geschaffener Beteiligungsrechte gänzlich zu verwehren. In Bezug auf die daneben aufgeworfene Frage nach dem Erfordernis der vorherigen Beteiligung der Rechtsbehelfsführer am behördlichen Entscheidungsverfahren stellte der EuGH weiter fest, dass es einem Mitglied der „betroffenen“ Öffentlichkeit nach Art. 9 Abs. 2 AK nicht verwehrt werden dürfe, einen Rechtsbehelf gegen die behördliche Genehmigung einzulegen, auch wenn dieses zuvor keine Einwendungen im Genehmigungsverfahren erhoben habe. Für die „allgemeine“ Öffentlichkeit sei diese Einschränkung hingegen zulässig und verstoße vorliegend auch nicht gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh). Etwas anderes gelte allerdings in Fällen, in denen die Beteiligung unverschuldet unterblieb.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der EuGH verdeutlicht mit seinem Urteil erneut die unterschiedlichen Anforderungen für die Klagebefugnis aus der Aarhus-Konvention für Verbände, Betroffene und sonstige Mitglieder der Öffentlichkeit. Neu sind seine Aussagen zu Beteiligungsrechten, die die Mitgliedstaaten ohne völker- oder unionsrechtliche Vorgabe geschaffen haben. Die Mitgliedstaaten können bei behaupteter Verletzung solcher Rechte nach Auslegung des EuGH den Gerichtszugang nicht vollständig ausschließen. Eine Erweiterung der Beteiligungsrechte im Umweltrecht bedeutet also stets auch mehr Rechtsschutzmöglichkeiten.